

Gilmer Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Donnerstag und Sonntag früh.

Schriftleitung und Verwaltung: Prebervova ulica Nr. 5. Telefon 21. — Anzeigen werden in der Verwaltung gegen Berechnung billiger Gebühren entgegengenommen. Bezugspreise: Für das Inland vierteljährig K 24.—, halbjährig K 48.—, ganzjährig K 96.—. Für das Ausland entsprechende Erhöhung. — Einzelne Nummern 1 Krone.

Nummer 103

Donnerstag den 30. Dezember 1920

2. [45.] Jahrgang

Die südosteuropäische Krise.

Jugoslawien hat den ganzen Verkehr mit Bulgarien eingestellt; nach Weihnachten werden die leitenden Entente-Minister in Nizza über die Orientfrage verhandeln; der tschechische Außenminister Dr. Benesch wird demnächst in Rom eintreffen: aus diesen drei Mitteilungen läßt sich deutlich erkennen, daß sich die Balkanfrage wieder in den Vordergrund schiebt und die Feuerwehr der Entente bereits anrückt, um den Brand rasch zu löschen.

Die Niederlage des Benizelos hatte die Lage im Südosten mit einem Schlage verschoben. Die inzwischen zur Tatsache gewordene Rückkehr König Konstantins beunruhigte Frankreich außerordentlich und in Paris war man sofort mit der Androhung schärfster Zwangsmaßnahmen bei der Hand, ohne indessen in London auf ungeteiltes Entgegenkommen zu stoßen. In Erwägung blieb nach der Aussprache nur eine Revision des türkischen Friedensvertrages, durch die Thrakien und Smyrna den Griechen wieder abgenommen werden sollte. Begreiflicherweise verstimmte das aber wiederum in Prag, in Belgrad und in Bukarest. Durch die Doppelhochzeit im rumänischen und im griechischen Königshause haben sich die griechisch-rumänischen Beziehungen noch vertieft. Allein nicht nur deshalb findet die französische Gewaltpolitik gegenüber Griechenland in Bukarest wenig Anklang, sondern auch darum, weil der unmittelbare Nutznießer der Revision des Friedens von Sevres Bulgarien wäre, da Thrakien doch nur ihm zugeteilt werden könnte.

Jugoslawien hat denselben Grund, die neue Aufrollung der Balkanfrage höchst mißtrauisch zu betrachten. Ein führendes kroatisches Blatt äußerte sich vor einigen Tagen über die südosteuropäische Krise, wie folgt: „Wenn durch die Revision des Vertrages von Sevres das griechische Verhältnis zur Türkei neu geregelt wird, so ist es unvermeidlich, daß auch der Besitzstand dieses Landes gegenüber Bulgarien — vor allem die Frage Adrianopels und des bulgarischen Zuganges zum Ägäischen Meere einer Neuregelung unterzogen wird. Automatisch würde auch der Vertrag von Neuilly revisionsbedürftig werden und damit ein zweiter Friedensabschluß Abänderungen erfahren. Wenn aber einmal der Reigen der Revisionen eröffnet ist, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß man auch an den Vertrag von Trianon denken könnte, von welchem wir wissen, daß über diesen die Ansichten in Paris zum mindesten sehr geteilt sind und dessen Durchführung wir noch immer nicht erreicht haben. Wir haben unsere Interessen durch Abschluß der kleinen Entente geschützt und durch das jüngste Abkommen von Rapallo neue Garantien gegen die von Budapest ausgehenden Wiederherstellungsbestrebungen der österreichisch-ungarischen Monarchie geschaffen. Die uns in dieser Hinsicht durch Italien gewährte Unterstützung ist vielleicht der wertvollste Erfolg der Verhandlungen von Santa Margherita. Vorsicht ist jedoch immer am Platze.“

Die Hauptsorge ist also — und in ihr finden sich die Tschechoslowakei und Italien mit Jugoslawien und Rumänien zusammen — daß das ganze Werk der Pariser Verträge ins Wanken kommen könnte. Darum fährt Dr. Benesch nach Rom und darum entwickelt die italienische Regierung neuestens in Budapest eine so außerordentliche Geschäftigkeit; Giolitti will eine Formel finden, durch die man Ungarn in den Konzern der kleinen Entente einfügen könnte, die gegenwärtig tatsächlich die Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien, Griechenland und Italien umfaßt. Wie es scheint, soll nun auch Bulgarien durch den von Belgrad ausgeübten Druck zum Anschluß bewogen werden, was die Ordnung der südosteuropäischen Angelegenheiten unter italienischer Führung mit Ausschluß Frankreichs bedeuten würde.

Judenjagd im Nordosten.

Seit mehr als zwei Jahren leben die Juden in Polen und in der Ukraine in steter Todesangst. Es vergeht kein Tag, an dem nicht einige Hebräer hingerichtet werden, unschuldige Kinder, Frauen und Greise fallen einer grausigen Verheerung zum Opfer und oft werden die örtlichen Pogrome in wahre Schächtereien aus. Die Presse protestiert, fremde Diplomaten greifen ein, aber das israelitische Blut fließt in noch größeren Strömen. Die Juden werden für alle Leiden des Polenstaates und der Ukraine verantwortlich gemacht und Pogrome als Ableitungsmittel der Volksleidenschaft werden sogar von Behörden veranstaltet. Der immer noch erst werdende Polenstaat erblickt in der Judenverfolgung ein probates Mittel, um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung von der wirtschaftlichen Notlage abzulenken. Der polnische Staat will einer drohenden Bauern- und Arbeiterrevolution vorbeugen und gibt, um dies zu erreichen, die Juden der Volksleidenschaft preis. Witos, Pawlento, Petljura, Sokolowski, Zeligowski, Balachowitsch und alle anderen Persönlichkeiten des Polenstaates und der Ukraine sind sich in dieser Hinsicht gleich und trotz amerikanischer, englischer und Völkerbund-Untersuchungskommissionen nimmt die Judenhetze ihren weiteren ungehemmten Lauf.

Die Statistik der Judenmorde weist ungeheuerliche Zahlen auf und die Roheit, mit der diese Pogrome verübt werden, spottet jeder Beschreibung. Frauen wurden die Beine abgehackt, die Zunge herausgeschnitten, Kindern der Hals abgeschnitten, Greise in Petroleum gebadet und angezündet. In Kamien Kotzki wurden dreißig Frauen in einen Schuppen gebracht und 24 Stunden hindurch Hunderten von Soldaten zur Verfügung gestellt. In Kremno wurden Juden mit nackten Füßen auf brennende Kohlen gestellt. Keine Grausamkeit ist gut genug, um die Mordgelüste der polnischen Soldaten zu befriedigen. Haarsträubend sind auch die Greuelthaten, die von der Balachowitsch-Armee verübt wurden, es gab keine Ortschaft, die von den Soldaten dieser Armee gestreift wurde, wo nicht mehrere Tote den Weg dieser Armee gezeichnet hätten. General Balachowitsch hatte ausdrücklich befohlen, die Juden wie die Hunde niederzuknallen.

Diese andauernde Judenjagd ist kein Kampf mehr gegen das Judentum, sondern eine wahnsinnige Schächterei, die mit keinen Argumenten entschuldigt werden kann. Antisemitismus ist wirtschaftlicher und politischer Kampf gegen den jüdischen Einfluß auf das öffentliche Leben, Schandthaten aber, wie sie in Polen und der Ukraine fortdauernd verübt werden, dürfte das gestittete Europa nicht weiter dulden. Hat die Pariser Friedenskonferenz die Juden für eine Nationalität erklärt, so müssen ihnen die in den Friedensverträgen gesicherten Minderheitsrechte zugestanden werden. Es kann doch nicht gerechtfertigt werden, wenn in Warschau auf Befehl des Oberkommandos in einer Nacht 26.000 Juden aus der Stadt ausgewiesen und in einem Konzentrationslager untergebracht werden, wo sie tagelang ohne Essen und ohne einen Tropfen Wasser gemartert wurden.

Ähnliche Befehle wurden von General Haller und dem französischen General Wehgang, einem Vertreter der französischen Kultur, unterschrieben und selbst der damalige Ministerpräsident Witos schenkte sich nicht, unverblümt Progrom zu prebigen.

Seit 1917 wurden in Polen und in der Ukraine mehr als 150.000 Juden hingschlachtet. Für diese gewaltige Zahl von Opfern ist in erster Linie die polnische Regierung verantwortlich, ein großer Teil der Verantwortung trifft aber auch die Entente und den Völkerbund, denn ein energisches Einschreiten hätte diesem Menschenmachten sicherlich ein Ende gemacht. Man kann über die Judenfrage denken wie man will, die Humanität und die Menschenwürde gebieten es, daß dieser andauernden Judenjagd Einhalt geboten wird.

Ein Plan für die Schaffung internationaler Kredite.

Der Völkerbundrat hat, entsprechend einem Vortrag des Berichterstatters der Finanzabteilung der provisorischen Wirtschafts- und Finanzkommission Avenol, einen Entwurf genehmigt, der folgenden Inhalt hat:

Es wird unter Obhut des Völkerbundes eine Internationale Kommission eingesetzt, die einen Plan für internationale Kredite auf Grund des von Meulen der Brüsseler Konferenz vorgelegten und durch sie empfohlenen Entwurfes ins Werk zu setzen hat. Dieser Plan soll den verarmten Nationen, denen es vollständig unmöglich ist, auf dem internationalen Markte Kredite zu vernünftigen Bedingungen zu erhalten, die Möglichkeit bieten, Vertrauen einzuschließen, um sich die für ihre wesentliche Einfuhr notwendigen Hilfsquellen zu verschaffen. Die Regierungen, die diesem Plan beizutreten wünschen, müssen der vom Völkerbundrat eingesetzten Kommission die genau zu bestimmenden materiellen Bürgschaften zur Kenntnis bringen, die sie für die Sicherheit der Handelskredite den Staatsangehörigen der Ausfuhrländer bieten könnten. Die Kommission wird nach einer Prüfung dieser Bürgschaften den Wert in Gold für die Kredite feststellen, deren Gewährung sie zuzulassen bereit ist. Die beteiligte Regierung wird dann ermächtigt sein, Obligationen in einem von der Kommission gutgeheißenen Wert

in Gold auszugeben. Die derart zugewiesenen Garantien werden je nach der Entscheidung des Völkerbundes entweder durch die beteiligten Regierungen oder durch die Kommission verwaltet werden. Die Kommission kann jedoch, wenn diese Verwaltung den beteiligten Staaten überlassen wird, jederzeit und im Falle einer Verletzung der übernommenen Verpflichtungen die Verwaltung verlegen. Die beteiligte Regierung hat das Recht, gegen eine solche Maßregel an den Völkerbund zu appellieren. Die Länder, die infolge ihres schwachen Kredites drückenden Bedingungen ausgesetzt sind, werden auf diese Weise den Schutz eines unparteiischen Schiedsgerichtes genießen. Gegenüber ihren Gläubigern besser unterstützt und ohne von ihnen politische Eingriffe besorgen zu müssen, werden sie Verwaltungsmaßnahmen annehmen können, die nicht mit der Gefahr der Entziehungen ihrer Souveränität verknüpft wären. Ihre souveränen Rechte werden unter dem Schutze des Völkerbundes stehen. Die betreffenden Länder werden dadurch in der Lage sein, sich Anleihen zu vernünftigeren Bedingungen, als es sonst möglich wäre, zu verschaffen.

Entsprechend den Schlussfolgerungen des von Avenol erstatteten Berichtes wird der Völkerbundrat nicht an die Durchführung einer bedeutenden und kostspieligen Einrichtung schreiten, ohne sich die Gewissheit verschafft zu haben, daß die Anleiherwerber und die Gläubiger von ihr Gebrauch machen werden. Es soll sobald als möglich die Finanzsektion der provisorischen wirtschaftlichen und Finanzkommission ermächtigt werden, sich die Dienste einer der Geschäftswelt angehörenden Persönlichkeit zu sichern, die mit der Aufgabe betraut werden soll, die Satzungen der zu schaffenden Internationalen Kommission vorzubereiten und den Plan der internationalen Kredite in allen Einzelheiten festzustellen.

Politische Rundschau.

Inland.

Aus der verfassunggebenden Versammlung.

In der Sitzung der verfassunggebenden Versammlung vom 23. Dezember wurde der Bericht des Beglaubigungsausschusses bezüglich jener Mandate verlesen, auf welche die in mehreren Wahlbezirken gewählten Abgeordneten verzichtet haben. Hierauf schlägt der neugewählte Parlamentspräsident Dr. Johann Ribar die Vertagung der Konstituante bis zur Neubildung der Regierung vor; gleichzeitig ladet er die Klubmänner zu einer im Präsidialzimmer stattfindenden Besprechung ein, bei welcher das parlamentarische Arbeitsprogramm und die Geschäftsordnung festgestellt werden sollen. Schließlich teilt er mit, daß jene Abgeordnete, welche den Eid nicht abgelegt haben, im Sinne der Geschäftsordnung ihre Amtstätigkeit bis zur tatsächlichen Angelobung nicht ausüben können und insoweit jedes Anrecht auf den Bezug der Tagelöhner und die freie Benützung der Eisenbahn verlieren. Sodann schließt er die Sitzung und wünscht den Abgeordneten angenehme Weihnachtsfeiertage.

Amtsenthörung des Postministers Dr. Drinković.

Infolge seiner Weigerung, die von der Geschäftsordnung vorgeschriebene Angelobung zu leisten, ist der Postminister Dr. Drinković Knall und Fall zur Amtsniederlegung gezwungen worden. Der Ministerpräsident Dr. Vesnić ließ ihn durch seinen Kabinettschef auffordern, das Rücktrittsgesuch unverzüglich einzureichen, widrigenfalls er einfach mittels Dekret seines Amtes enthoben würde. Dr. Drinković verstand diesen deutlichen Wink und schrieb sogleich einen kurzen Brief an Dr. Vesnić, in welchem er um seine Entlassung ersuchte. Der Ministerpräsident hatte das Enthebungsdekret für seinen Kollegen Dr. Drinković bereits vorbereitet und begab sich sogleich nach Empfang des Rücktrittsgesuches zum Thronfolger-Regenten, der die Urkunde unverweilt unterzeichnete und den Minister Minčić zum provisorischen Leiter des Postressorts ernannte.

Designierung des Nikolaus Pašić.

Ueber Vorschlag des Parlamentspräsidenten Dr. Ribar wurde Nikolaus Pašić zum Thronfolger-Regenten berufen. Es wird behauptet, daß er zum künftigen Ministerpräsidenten ausersehen sei. Er selbst sei der Meinung, daß der Schwerpunkt der Lage bei der Radik-Partei liege. Wenn es ihm gelinge, Stephan Radik und Genossen zum Eintritt in die Konstituante zu bewegen, so wolle er die

Regierungsbildung gerne übernehmen. Angeblich hat Dr. Trumbić über Wunsch des Nikolaus Pašić bereits in diesem Sinne mit Radik in Agram Fühlung genommen.

Maßnahmen zur Beilegung des Kohlenarbeiterstreiks.

Die Laibacher Landesregierung hat die Direktion der Triester Gesellschaft sowie die Organisation der streikenden Kohlenarbeiter aufgefordert, behufs Ausgleichs der bestehenden Differenzen ihre Vertreter nach Laibach zu entsenden, und gleichzeitig angedeutet, daß sie sich gegenüber jener Partei, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten sollte, volle Entschlußfreiheit vorbehalte. Die Zentralregierung in Belgrad scheint sich aber von einer gütlichen Beilegung keinen besonderen Erfolg zu versprechen und gedenkt das beim letzten Eisenbahnerstreik erprobte Mittel der Militarisierung wieder anzuwenden. Es soll ganze Arbeit gemacht werden. Wie serbische Blätter melden, hat der Ministerrat die Herausgabe einer Verordnung beschlossen, derzufolge jedes Unternehmen, wo ein Streik ausbricht, sofort zu militarisieren ist. Gleichzeitig sei verfügt worden, daß die Kohlenarbeiter in Slowenien unverzüglich zur militärischen Dienstleistung einberufen werden und die frühere Arbeit unter militärischer Kontrolle und Disziplin wieder aufzunehmen haben. — Von den beiden Rezepten, ist das Belgrader Rezept das radikalere, das Laibacher das klügere. Eines schließt aber das andere aus. Daher ist zur Streitfrage zwischen der Triester Gesellschaft und den Kohlenarbeitern im Handumdrehen noch ein neuer Konflikt hinzu gekommen: Die Meinungsverschiedenheit zwischen Laibach und Belgrad.

Die Verjudung von Marburg.

Dem Laibacher Amtsblatte zufolge ist mehreren kroatischen Firmen und Gesellschaften, welche von jüdischem Kapitale gespeist werden, die Eröffnung von Filialen in Marburg gestattet worden. Das Organ der slowenisch-demokratischen Partei in Laibach ist von dieser „Invasion“ nicht sonderlich entzückt, zumal sie von einer solchen Stadt ihren Ausgangspunkt nehme, wo das „fremde lästige“ Element, worunter das bodenständige Deutschtum zu verstehen ist, ohnehin stark genug vertreten sei. Slovenski Narod versichert zwar, daß ihm der kroatische Handel genau so am Herzen liegt wie der slowenische, aber diese neuen Gäste aus Agram, sagt das Blatt, hängen sich das Kroamentum bloß als Mantel um, in welchen sie den deutschen bzw. semitischen Kern einhüllen. Slovenski Narod erhebt sich aber in der weiteren Polemik über den nationalen Horizont und betrachtet das Fußfassen kroatischer Unternehmungen in Marburg auch von gesetzgeberischen, kaufmännischen und wohnungstechnischen Gesichtspunkten aus, um abermals zur Schlussfolgerung zu gelangen, daß die kroatische Kolonisation von Marburg nicht willkommen heißen werden könne. — Es ist ein Zeichen, daß das Judentum bisher in Slowenien noch keine Heimstatt gefunden hat, denn sonst würde das Laibacher Blatt wohl nicht die nationalen Bedenken in den Vordergrund geschoben haben. Für die Hebräer bildet die Schreibweise bzw. die Nationalisierung ihrer Namen durchaus nicht jenen Streitgegenstand wie für die arischen Völker, welche an solche historische Requisiten ihre persönliche Ehre heften, und selbst der Glaubenswechsel bedeutet für die Israeliten kein unübersteigliches Hindernis, wenn nur das Eine hiedurch sichergestellt werden kann: das Geschäft. Jedenfalls werden die Juden in Marburg ebenso zu den festen Säulen des jugoslawischen Nationalismus zählen wie sie unter dem früheren Regime in Agram die Stützen des Staates darstellten, mögen sie nun Namen und Konfession beibehalten oder nicht; ob aber das slowenische Volkstum durch diese Blutmischung eine erfreuliche Veredelung erfahren wird, diese Frage mögen jene beantworten, welche durch die systematische Verdrängung und Verfolgung des „lästigen“ deutschen Elementes den Boden für die israelitische Infiltration vorbereiten.

Ausland.

Belegung von Fiume und Zara durch königlich-italienische Truppen.

Einer amtlichen italienischen Meldung zufolge haben die königlich-italienischen Truppen im Kampfe gegen die Legionäre des Dichterhelden d'Annunzio die Stellungen um Fiume besetzt und sind unter großer Begeisterung der Bevölkerung in die Stadt eingezogen. Auch in Zara waren die Legionäre gezwungen, vor der Uebermacht der regulären italienischen Truppen die Waffen zu strecken. In beiden Städten

und auf beiden Seiten sind Verwundete und Tote zu verzeichnen. Wenn man sich das wundervolle Doppelspiel Italiens vor Augen hält, wird man sich der Befürchtung nicht erwehren können, daß das eigentliche Opfer dieser kriegerischen Operette schließlich und endlich Jugoslawien sein wird.

Eine Marinestatistik.

Die römische Tribuna veröffentlicht unter der Ueberschrift: „England kämpft nur für ideale Ziele“ eine Marinestatistik, die wir hier wiedergeben wollen:

In 1914 stand	In 1920:
an 1. Stelle England	England
" 2. " Deutschland	Amerika
" 3. " Amerika	Japan
" 4. " Norwegen	Frankreich
" 5. " Frankreich	Italien
" 6. " Japan	Norwegen
" 7. " Holland	Holland
" 8. " Italien	Schweden
" 9. " Oester.-Ung.	Spanien
" 10. " Schweden	Griechenland
" 11. " Spanien	Brasilien
" 12. " Griechenland	Deutschland

Die italienische Zeitung bemerkt hierzu: England hat von der deutschen Konkurrenz nichts mehr zu befürchten, doch um so mehr von der amerikanischen. Der Krieg wird also fortgesetzt, nur in einer anderen Richtung.

Zahlung Deutschlands durch Rohstoffe und Fertigwaren.

Wie die Vossische Zeitung aus Brüssel meldet, kann das Ergebnis der Schlussitzung in Brüssel dahin zusammengefaßt werden, daß die erste Grundbedingung eines Einvernehmens über die Wiedergutmachung zwischen Deutschland und den Alliierten erfüllt wurde. Man ist darüber einig, daß ein möglichst großer Teil der Zahlungen Deutschlands in Form von Lieferungen von Rohstoffen und Fertigfabrikaten zu leisten sein wird. Die weiteren Verhandlungen werden hauptsächlich festzustellen haben, in welcher Weise und von welchen Organisationen die Lieferungen zu erfolgen haben. Dieser Punkt wird die Veranlassung zur Festlegung eines genaueren deutschen Programms geben, als es bisher bekannt geworden ist.

Der Besuch des bulgarischen Ministerpräsidenten in Prag.

Der Prager Gas erfährt von einem Begleiter des bulgarischen Ministerpräsidenten Stambuliski, daß dieser nach Prag gekommen sei, um den Präsidenten Masarik, den er als die größte slawische Autorität betrachte, um eine Vermittlung zwischen der bulgarischen und der jugoslawischen Regierung zu ersuchen. Bulgarien verlange keine Gebietskonzessionen, es wünsche nur, daß den Bulgaren in Jugoslawien alle Vorteile gewährleistet werden, die für sie aus der Klausel über den Schutz andersnationaler Minderheiten hervorgingen. Stambuliski soll der Meinung sein, daß eine Vermittlung der Tschechoslowakei auch in Belgrad nicht ungern gesehen würde.

Die Auswanderungsfrage in Rumänien.

Die Möglichkeit der Auswanderung wurde mit einer Verordnung der rumänischen Minister des Innern und des Krieges auch auf Wehrpflichtige ausgedehnt, aber nur auf Magyaren, Szekler und Juden. Die ersteren können nach Ungarn abwandern, die Juden nach Amerika übersiedeln. Die Emigranten müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach sie Rumänien aus eigenem Willen endgültig verlassen, nicht mehr auf rumänisches Gebiet zurückkehren wollen, daß sie endlich ihre ganze fahrende Habe und ihre Familie mit sich nehmen. Auffällig ist es, daß die Erlaubnis zur Auswanderung Deutschen nicht erteilt wird. Offenbar gelten sie als ein schätzbares und ruhigeres Element als die genannten Völker.

Zur Lage in Lybien.

Die italienische Oberhoheit in Tripolitaniens ist ernstlich gefährdet. Die Häuptlinge aller Araberstämme haben sich in Sarian versammelt und die Unabhängigkeit des arabischen Volkes proklamiert. Es wurde eine Regierung gewählt, die aus Vertretern der verschiedensten, bisher sich bekämpfenden Araberstämme besteht. Zum Regierungspräsidenten wurde der bekannte arabische Heerführer Moraiet aus Tarchuna gewählt.

Russische Kriegsdrohungen.

Das polnische Pressebüro verbreitet eine amtliche Meldung, wonach alle Anzeichen auf die Absicht der Sowjetregierung hindeuten, daß Rußland einen neuen Angriff gegen Polen für die

Verordnung über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft des Königreiches SHS über Option und Ersuchen.

Verlautbart im Belgrader Amtsblatt vom 6. Dezember 1920.

In Ausführung des III. Teiles, Abschnitt VI. des Friedensvertrages zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Oesterreich, welchen am 10. September 1919 in St. Germain die Mehrheit der alliierten und assoziierten Mächte und Oesterreich unterschrieben haben, welchem das Königreich SHS am 5. Dezember 1919 beigetreten ist und dessen Ratifikation am 16. Juli 1920 übergeben wurde und vorbehaltlich d. s. Abänderungsrechtes infolge eventueller besonderer Verträge mit den betroffenen Staaten, wird verordnet:

Erster Abschnitt.

§ 1.

Soweit sie nicht unter die unten angeführten ausgenommenen Kategorien fallen, werden vollberechtigte Staatsbürger des Königreiches SHS jene ehemaligen österreichischen Staatsbürger, welche am 1. Jänner 1910 das Heimatsrecht auf jenem Gebiete der österreichischen Hälfte der einstmaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatten, das dem Königreiche SHS zugefallen ist, und welche dieses Recht bis zu dem Tage bewahrt haben, an dem der Friedensvertrag mit der österreichischen Hälfte der gewesenen Monarchie bis 16. Juli 1920 in Kraft getreten ist.

Ebenso werden, soweit sie nicht in die Ausnahmen der weiter unten erwähnten Kategorien fallen, vollberechtigte Staatsbürger des Königreiches SHS diejenigen, welche die Zugehörigkeit in Bosnien und in der Herzegowina am 1. Jänner 1910 hatten und welche diese Zugehörigkeit bis zum 16. Juli 1920 bewahrt haben.

Zweiter Abschnitt.

I. Erwerb unserer Staatsbürgerschaft auf Grund eines Gesuches und behördlicher Entscheidung.

§ 2.

Jene, welche das Heimatsrecht seit 1. Jänner 1910 auf jenem Gebiete der österreichischen Hälfte der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie, das dem Königreiche SHS zugefallen ist, erworben haben, weiters jene, welche die bosnisch-herzegowinische Zugehörigkeit seit 1. Jänner 1910 erworben haben, werden Staatsbürger des Königreiches SHS nur mit Zustimmung unseres Staates.

Wenn sie diese Zustimmung nicht verlangen oder sie ihnen versagt wird, erwerben sie die Staatsbürgerschaft jenes Staates, dem das Gebiet zugefallen ist, wo sie das Heimatsrecht hatten, bevor sie dieses Recht bezw. diese Zuständigkeit auf dem Gebiete, wo sie es jetzt besitzen, erworben haben.

§ 3.

Gesuche gemäß § 2 müssen bis einschließlich 15. Juli 1921 bei jener Verwaltungsbehörde erster Instanz eingebracht werden, in deren Gebiet der Gesuchsteller das Heimatsrecht bezw. für bosnische und herzegowinische Staatsbürger, ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ausnahmsweise läuft diese einjährige Frist für jene, welche das Heimatsrecht in dem von Italien besetzten Gebiete haben, erst von dem Augenblicke an, in welchem die Frage unserer Staatsgrenzen gegen Italien erledigt wird und Italien unsere bezüglichen Gebiete räumt. Das Ministerium für Inneres wird dies seinerzeit verlautbaren.

Die Verwaltungsbehörden erster Instanz senden alle Gesuche mit ihrem Gutachten ihrer Provinzialregierung ein.

§ 4.

Die Verwaltungsbehörden erster Instanz müssen jene, von denen § 2 spricht, zur Einbringung der Gesuche öffentlich auffordern; gleichzeitig müssen sie dieselben verständigen, daß sie nicht als unsere Staatsbürger betrachtet werden, wenn sie bis einschließlich 15. Juli 1921 die erwähnten Gesuche nicht einbringen.

Falls eine solche Aufforderung nicht ergehen sollte, gilt als solche die Verlautbarung dieser Verordnung im Belgrader Amtsblatt und in den Provinzialamtsblättern.

Jeder Gesuchsteller muß seinem Gesuche anhängen:

1. Das Zeugnis über das Heimatsrecht,
2. den Tauf- oder Geburtschein, Trauungschein bezw. Auszug aus der Matrikel u. zw. für sich, seine Frau und für jene Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt sind;
3. ein Zeugnis über das moralpolitische Verhalten.

In dem Gesuche muß auch erwähnt werden, wo er zuständig war, bevor er das heutige Heimats-

recht erworben hat (bezw. bosnisch-herzegowinische Angehörige — wo sein ständiger Wohnsitz ist).

Die angesuchte Erteilung unserer Staatsbürgerschaft gibt oder verweigert jene Provinzialregierung, in deren Amtsbereich der Gesuchsteller heimatsberechtigter ist bezw. die Zugehörigkeit hat.

Den Gesuchsteller muß über die Erledigung des Gesuches jene Behörde verständigen, bei welcher das Gesuch eingebracht wurde.

II. Erwerb der Staatsbürgerschaft im Königreiche SHS durch jene, die jetzt die Heimatsberechtigung auf jenem Gebiete der österreichischen Hälfte der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie haben, das nicht dem Königreiche SHS zugefallen ist, welche aber früher das Heimatsrecht bezw. die Zugehörigkeit auf irgend einem Gebiete der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie hatten, das dem Königreiche SHS zugefallen ist.

§ 5.

Jene, die über 18 Jahre alt sind und das Heimatsrecht in jenem Gebiete der Länder haben, die früher im gewesenen Reichsrate vertreten waren, welches nicht in den Bestand des Königreiches SHS übergegangen ist, und die nach Art. 17 des Friedensvertrages vollberechtigte rumänische, polnische, tschechische oder italienische Staatsbürger geworden sind, dürfen in einem Jahre für die Staatsbürgerschaft des Königreiches SHS optieren, wenn sie das Heimatsrecht bezw. die bosnisch-herzegowinische Zugehörigkeit in irgend einem Gebiete der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie hatten, das dem Königreiche SHS zugefallen ist.

§ 6.

Diese einjährige Frist läuft vom 16. Juli 1920 an. Ausnahmsweise läuft die Frist hinsichtlich jener, welche italienische Staatsbürger sind oder früher das Heimatsrecht in einer der auf von den Italienern besetzten Gebiete gelegenen Gemeinden hatten, von dem im § 5 bestimmten Augenblicke an.

§ 7.

Jene, von denen § 5 spricht, müssen die Anmeldung über die Option unserer Staatsbürgerschaft bei jener Verwaltungsbehörde erster Instanz einbringen, in deren Bereich sie früher das Heimatsrecht bezw. (für bosnisch-herzegowinische Angehörige) ihren ständigen Wohnsitz hatten.

Wenn diese Personen ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Grenzen des Königreiches SHS haben, dürfen sie die Anmeldungen auch bei den diplomatischen und Konsularvertretungen unseres Königreiches im Staate ihres ständigen Wohnsitzes einbringen. Diese Behörden haben die Anmeldungen sofort der im vorigen Absätze genannten Verwaltungsbehörde zu übersenden.

Der Optant hat der Anmeldung anzuschließen:

1. den Beweis über seine bisherige Zuständigkeit;
2. seinen Tauf- bezw. Geburtschein wie auch die Tauf- bezw. Geburtscheine seiner Frau und der noch nicht 18 jährigen Kinder;
3. das Zeugnis über das moralpolitische Verhalten und
4. den Beweis bezw. die Angabe, in welcher Gemeinde auf jenem Gebiete der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie, das unserem Königreiche zugefallen ist, er früher das Heimatsrecht hatte, bezw. den Beweis, daß er bosnisch-herzegowinischer Angehöriger war.

§ 8.

Die im vorigen Paragraphen als zuständig erklärten Verwaltungsbehörden müssen sich durch die bezügliche Gemeinde überzeugen, ob der Optant früher wirklich das Heimatsrecht in der bezüglichen Gemeinde hatte bezw. ob er früher wirklich bosnisch-herzegowinischer Angehöriger war, und legen den Gegenstand ihrer Landesregierung zur Erledigung vor. Für Personen, welche früher das Heimatsrecht im Banate, in der Batschka und in der Barania hatten, legen die Verwaltungsbehörden erster Instanz die Anmeldungen der Bizagespanschaft vor.

Die Landesregierung bezw. Bizagespanschaft im Banate, in der Batschka und in der Barania entscheidet, daß der Optant gemäß § 78 des Friedensvertrages von St. Germain unser Staatsbürger geworden ist. Diese Behörden verständigen sofort von ihrer Entscheidung die im § 7 genannte Verwaltungsbehörde erster Instanz, damit diese den Optanten verständigt und das erforderliche veranlaßt, damit diese Entscheidung auch im Heimatsverzeichnis eingetragen wird.

Gegen die Entscheidung der Landesregierung bezw. der Bizagespanschaft hat der Optant das Recht der Beschwerde binnen 14 Tagen an das Ministerium des Innern.

§ 9.

Die im § 8 genannten Landesregierungen bezw. Bizagespanschaft müssen dem Ministerium seinerzeit ein genaues Verzeichnis der Optanten vorlegen, welches zu enthalten hat:

1. Namen des Optanten, Taufnamen und Beruf;
2. den Namen seiner Frau und jener Kinder, welche im Augenblicke der Anmeldung noch nicht 18 Jahre alt sind;

3. die Gemeinde, in welcher der Optant heimatszuständig geworden ist und

4. die Gemeinde und den Staat, wohin der Optant vor der Option zuständig war.

Das Ministerium des Innern sammelt alle diese Angaben und übersendet sie im diplomatischen Wege den betreffenden Staaten.

§ 10.

Wenn die im § 5 bezeichneten Personen früher das Heimatsrecht in einem der früher im Reichsrate vertretenen Länder, welche in den Bestand unseres Königreiches übergegangen sind, nur wegen ihres Dienstortes (als Beamte, Bedienstete usw.) hatten, gilt ihre Option nur, insoweit sie der Minister für Inneres genehmigt.

III. Erwerb unserer Staatsbürgerschaft durch Serben, Kroaten und Slowenen, welche das Heimatsrecht auf jenem Gebiete der österreichischen Hälfte der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie haben, das nicht unserem Königreiche zugefallen ist.

§ 11.

Jene, die über 18 Jahre alt und serbischer, kroatischer oder slowenischer Abstammung und Sprache sind und das Heimatsrecht in einem der früher im Reichsrate vertretenen Länder hatten, die nicht in den Bestand unseres Königreiches übergegangen sind, können unsere Staatsbürger werden, wenn sie binnen sechs Monaten erklären, daß sie es werden wollen.

§ 12.

Die sechsmonatliche Frist des § 11 läuft vom 16. Juli 1920 an.

Ausgenommen hievon läuft diese Frist für jene, welche das Heimatsrecht auf dem von Italien besetzten Gebiete haben, von dem im § 5 genannten Augenblicke an.

Ausgenommen hievon läuft diese sechsmonatliche Frist für jene, welche das Heimatsrecht auf jenem Abstammungsgebiete haben, das unserem Königreiche nicht zugeteilt wurde, von der endgültigen Zuteilung dieses Gebietes an.

§ 13.

Die im § 11 erwähnten Personen müssen die Optionserklärung für unsere Staatsbürgerschaft bei jener Verwaltungsbehörde erster Instanz einbringen, in deren Bereich sie ihren ständigen Wohnsitz haben.

Wenn der Optant seinen ständigen Wohnsitz außerhalb unseres Staates hat, muß die Erklärung bei den diplomatischen oder Konsularbehörden unseres Königreiches in dem Staate des ständigen Wohnsitzes des Optanten eingebracht werden.

Der Optant muß seiner Erklärung beilegen:

1. den Beweis über seine bisherige Zuständigkeit;
2. den Tauf- oder Geburtschein, Trauungschein bezw. Auszug aus der Matrikel und zwar für sich, seine Frau und seine noch nicht 18 jährigen Kinder;
3. das Zeugnis über sein moralpolitisches Verhalten;
4. die Erklärung bezw. Beweise, daß für ihn die serbische, kroatische oder slowenische Sprache wirklich die Muttersprache ist und daß er diese Sprache wirklich beherrscht;
5. allfällige Schulzeugnisse;
6. allfällige Zeugnisse über die Zugehörigkeit zu serbischen, kroatischen oder slowenisch-nationalen oder nationalreligiösen Organisationen;
7. eine allfällige Bestätigung glaubwürdiger Personen, daß der Optant nach Geburt und Sprache wirklich ein Serbe, Kroat oder Slowene ist;
8. alle anderen Beweismittel, aus denen ersichtlich ist, daß der Optant nach Geburt und Sprache Serbe, Kroat oder Slowene ist.

§ 14.

Die im § 13 genannten Verwaltungsbehörden erster Instanz müssen binnen 15 Tagen die Erklärungen der Optanten ihren Provinzialregierungen vorlegen bezw. der Bizagespanschaft, welche dieselben wieder in kürzester Frist dem Ministerium des Innern vorlegen. Die Vorlagen seitens der Unterbehörden erfolgen mit einer Beweismündigung aller von einem Optanten vorgelegten Beweise.

Wenn die Erklärung nach § 13 bei den diplomatischen oder Konsularvertretungen des Königreiches SHS eingebracht wird, legen diese Behörden sie direkt dem Ministerium vor. Letzteres ist berechtigt alles vorzulegen, um sich von den Angaben der Erklärung und den beigegebenen Urkunden zu überzeugen.

Wenn die in den §§ 11 bis 13 genannten Bedingungen erfüllt sind, entscheidet der Minister für Inneres, daß der Optant nach Art. 80 des Friedensvertrages von St. Germain für unser Königreich optiert hat und unser Staatsbürger ist. In dieser Entscheidung muß auch die Gemeinde genannt sein, in welcher der Optant nach § 16 das Heimatsrecht erhalten hat.

Die Entscheidung wird dem Optanten im zuständigen Wege zugestellt und wenn möglich auch der

Gemeinde, in welcher er das Heimatsrecht erhalten hat.

§ 15.

Das Ministerium des Innern übersendet im diplomatischen Wege den bezüglichen Staaten ein genaues Verzeichnis jener Personen, welche auf die eben bezeichnete Art unsere Staatsbürger geworden sind.

§ 16.

Wer auf die in den §§ 11 bis 16 bezeichnete Art unser Staatsbürger geworden ist, erhält das Heimatsrecht in jener Gemeinde, in welcher er es früher gehabt hat; mangels solcher in jener, in welcher dieses Recht seinem ehelichen Vater oder seiner unverheirateten Mutter zugekommen ist; sonst aber in jener Gemeinde, in welcher erwähnten Vorfahren ihren ständigen Wohnsitz hatten; mangels auch einer solchen aber in jener Gemeinde, in welcher er nach seiner Rückkehr aus dem Auslande zu seinem ständigen Wohnsitz übersiedelt ist.

Dritter Abschnitt.

I. Verlust unserer Staatsbürgerschaft durch jene, welche jetzt das Heimatsrecht auf jenem Gebiete der österreichischen Hälfte der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie haben, das unserem Königreiche zugefallen ist, oder welche es hier seit der Geburt haben.

§ 17.

Jene, welche über 18 Jahre alt sind und auf Grund des § 1 unsere Staatsbürger geworden sind und früher das Heimatsrecht auf jenem Gebiete der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie hatten, das nicht in den Bestand unseres Königreiches übergegangen ist, dürfen binnen einem Jahre für die Staatsbürgerschaft jenes Staates optieren, dem das Gebiet zugefallen ist, wo sie früher zuständig waren.

§ 18.

Diese einjährige Frist läuft vom 16. Juli 1920 an für jene, die früher das Heimatsrecht auf jenem im Reichsrate vertretenen Gebiete hatten, das nicht in den Bestand unseres Königreiches übergegangen ist. Für jene aber, welche früher das Heimatsrecht in jenen Ländern der Krone des Königs Stephan hatten, die nicht in den Bestand unseres Königreiches übergegangen sind, läuft die Frist von dem Tage, an welchem der Friedensvertrag mit Ungarn in Kraft tritt.

Ausgenommen hievon läuft diese Frist für jene, welche jetzt das Heimatsrecht auf dem vor Italien besetzten Gebiete haben, erst von dem im zweiten Absätze des § 5 erwähnten Zeitpunkte an.

§ 19.

Die im § 17 erwähnten Personen müssen ihre Erklärungen um Entlassung aus unserem Staatsvertratte bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz einbringen, in deren Gebiete sie jetzt das Heimatsrecht oder ihren ständigen Wohnsitz haben.

Jene, welche den ständigen Wohnsitz außerhalb unseres Königreiches haben, dürfen ihre Erklärungen auch bei unseren diplomatischen und Konsularvertretungen im Staate ihres ständigen Wohnsitzes einbringen.

Die Verwaltungsbehörden erster Instanz, in deren Gebiete der Optant seinen ständigen Wohnsitz hat, und unsere diplomatischen und Konsularvertretungen müssen die Erklärungen sogleich und unmittelbar der Verwaltungsbehörde erster Instanz übersenden, in deren Gebiete der Optant jetzt sein Heimatsrecht hat. Anmeldungen bosnisch-herzegowinischer Angehöriger müssen diese Behörden der Provinzialregierung für Bosnien und die Herzegowina vorlegen.

Der Optant muß seiner Erklärung beischließen:

1. den Beweis, daß er früher das Heimatsrecht auf jenem Gebiete der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte, welches außerhalb unseres Königreiches geblieben ist. (Der Optant muß genau anführen, in welcher Gemeinde er dieses Recht hatte und welchem Staate diese Gemeinde zugefallen ist.)

2. den Tauf- oder Geburtschein, Trauungs- bezw. Auszug der Matrifel (bosnisch-herzegowinische Angehörige: Auszug aus der Volksregistrierung) und zwar für sich, seine Frau und noch nicht 18jährige Kinder. (Wenn er diese Urkunden nicht besitzt, die schriftliche Erklärung, wo und wann er, seine Frau und die noch nicht 18jährigen Kinder geboren sind und wann er sich verheiratet hat.)

§ 20.

Die Verwaltungsbehörde erster Instanz, in deren Gebiet der Optant sein Heimatsrecht hat, überzeugt sich durch die betreffende Gemeinde, ob der Optant wirklich in dieser das Heimatsrecht hat, ebenso von den sonstigen Angaben der Erklärung und übermittelt den Gegenstand ihrer Provinzialregierung. Letztere entscheidet, daß der Optant auf Grund des Artikels 78 des Friedensvertrages aufgehört hat, unser Staatsbürger zu sein. Hierüber erhält der Optant die erforderliche Bestätigung, welche ihm als Reisepaß anlässlich der Übersiedlung dient gemäß § 33, und verfügt das Erforderliche wegen Eintragung ihrer Entscheidung in die Heimatsverzeichnisse.

Erklärungen bosnisch-herzegowinischer Angehöriger beurteilt die Provinzialregierung für Bosnien und

die Herzegowina und geht ferner gemäß dem früheren Absätze vor.

Wenn es sich um Optanten handelt, welche früher das Heimatsrecht auf einem Italien zugeordneten Gebiete hatten, so hören diese Optanten, mit Ausnahme des in den früheren Absätzen Gesagten nur insoweit auf, unsere Staatsbürger zu sein, als sie beweisen, daß ihnen die italienischen Behörden die Option für die italienische Staatsbürgerschaft bewilligt haben.

Gegen die Entscheidung der Landesregierung hat der Optant das Recht der Beschwerde binnen 14 Tagen an das Ministerium des Innern.

§ 21.

Die Provinzialregierungen übermitteln dem Ministerium für Inneres ein genaues Verzeichnis der Optanten aus ihrem Gebiete und bemerken in diesem: 1. den Namen, Taufnamen und Beruf des Optanten; 2. den Namen seiner Frau und seiner noch nicht 18jährigen Kinder; 3. die Gemeinde, in welcher der Optant im Augenblicke der Option das Heimatsrecht hatte (bezw. wenn es sich um bosnisch-herzegowinische Angehörige handelt, die Gemeinde, in welcher der Optant seinen ständigen Wohnsitz im Augenblicke der Option hatte; 4. den Staat, für welchen der Optant optiert, wie auch die Gemeinde, welche diesem Staate zugefallen ist und in welcher der Optant früher das Heimatsrecht hatte.

Das Ministerium des Innern übermitteln im diplomatischen Wege eine Abschrift dieser Angaben den betroffenen Staaten.

II. Die Option jener, welche nicht Serben, Kroaten, Slowenen sind, jedoch das Heimatsrecht auf jenem Gebiete der österreichischen Hälfte der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie haben, welches dem Königreiche SHS zugefallen ist, für den Staat ihrer Volkszugehörigkeit.

§ 22.

Jene Personen, welche nach Stamm und Sprache Deutsche, Tschechen, Slowaken, Polen, Rumänen, Italiener und Ungarn sind, jedoch das Heimatsrecht in einem der im Reichsrate vertretenen Länder haben, welche in den Bestand unseres Königreiches übergegangen sind, oder die Angehörige Bosniens und der Herzegowina sind, dürfen in sechs Monaten für den Staat ihrer Nationalität optieren und zwar:

Deutsche für Oesterreich; Tschechen und Slowaken für die Tschechoslowakei; Polen für Polen; Rumänen für Rumänien; Italiener für Italien; Magyaren für Ungarn.

§ 23.

Die sechsmonatliche Frist des § 22 läuft vom 16. Juli 1920 an.

Ausgenommen hievon läuft diese Frist für Italiener von dem im zweiten Absätze des § 3 erwähnten Zeitpunkte an, und für Magyaren von dem Tage, an welchem der Friedensvertrag mit Ungarn in Kraft tritt.

Ebenso läuft diese Frist ausnahmsweise für jene, welche das Heimatsrecht auf dem dem Königreiche SHS zugeordneten Abstammungsgebiete haben, von der endgültigen Zuteilung dieses Gebietes an.

§ 24.

Der Optant muß seine Erklärung bei den im § 19 genannten Verwaltungsbehörden einbringen. Der erste, zweite und dritte Absatz des § 19 muß auch auf diese Erklärungen angewendet werden.

Der Optant muß seiner Erklärung beischließen:

1. Beweise, daß er jener Nation angehört, für deren Staat er optiert;
2. Beweise hierüber, wo er im Augenblicke der Option das Heimatsrecht hatte, bezw. daß er bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger ist;
3. den Tauf- oder Geburtschein, Trauungschein bezw. Auszug aus der Matrifel (bosnisch-herzegowinische Angehörige: Auszug aus der Volksregistrierung) und zwar für sich, seine Frau und die noch nicht 18jährigen Kinder. (Wenn er diese Urkunden nicht besitzt, die schriftliche Erklärung, wann er selbst, seine Frau und diese Kinder geboren sind, wann er sich verheiratet hat und welches der Taufname der Frau und Kinder ist.)

§ 25.

Hinsichtlich des Verfahrens mit diesen Erklärungen und der Entscheidung hierüber gilt § 20.

§ 26.

Die Vorschriften des § 21 sind auch hier anzuwenden, nur daß die Provinzialregierungen im Verzeichnisse unter 4 anstatt Gemeinde, in welcher der Optant früher das Heimatsrecht hatte, die Volkszugehörigkeit des Optanten und die Staatsbürgerschaft jenes Staates, für welchen er optiert hat, anführen.

III. Besondere Fälle der Option für die italienische Staatsbürgerschaft.

§ 27.

Die italienische Staatsbürgerschaft können neben den in früheren Paragraphen genannten auch jene unsere Staatsbürger erwerben, welche am 10. September 1919 das Heimatsrecht auf jenem Gebiete der österreichischen Hälfte der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie hatten, das dem Königreiche

SHS zugefallen ist, oder die an diesem Tage bosnisch-herzegowinische Angehörige waren und dieses Recht bezw. diese Zugehörigkeit behalten haben, falls sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Wenn der Vater des Optanten oder, wenn dieser unbekannt ist, die Mutter desselben das Heimatsrecht auf einem früher im Reichsrate vertretenen, jedoch auf Italien übergegangenen Gebiete hatten;
 2. wenn sie im italienischen Heere während des europäischen Krieges gedient haben;
 3. wenn dessen Vorfahren im italienischen Heere während des europäischen Krieges gedient haben.
- Wenn diese Personen um die italienische Staatsbürgerschaft nicht bitten oder Italien diese verweigert, müssen sie als unsere Staatsbürger betrachtet werden.

§ 28.

Die im vorigen Paragraphen erwähnten Personen dürfen innerhalb eines Jahres um die italienische Staatsbürgerschaft ersuchen. Diese Frist läuft von dem Augenblicke, der im zweiten Absätze des § 3 genannt ist.

§ 29.

Wie diese Option zu geschehen hat, wird seinerzeit mit besonderer Verordnung geregelt werden.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

Die in dieser Verordnung bestimmte Pflicht über das Einbringen der Gesuche und das Optionsrecht für den Erwerb oder Verlust unserer Staatsbürgerschaft erfüllen selbständig Personen, die über 18 Jahre alt sind, in dem Augenblicke der Einbringung des Gesuches, der Anmeldung oder Erklärung.

Das Gesuch, die Anmeldung oder Erklärung des Mannes gilt auch für dessen eheliche nicht getrennte Gattin.

Das Gesuch, die Anmeldung oder Erklärung der unehelichen, nicht verheirateten Mutter gilt auch für deren uneheliche Kinder, die jünger als 18 Jahre sind. Falls die uneheliche Mutter mit jemandem verheiratet ist, der nicht der Vater ihrer Kinder ist, so bringt das Gesuch, die Anmeldung oder Erklärung deren gesetzlicher Vertreter ein.

Für einen unter Kuratel Befindlichen bringt das Gesuch, die Anmeldung oder Erklärung dessen gesetzlicher Vertreter ein.

§ 31.

Ein, sei es selbständig oder durch den Mann, Erzeuger oder gesetzlichen Vertreter bereits eingebrachtes Gesuch, Anmeldung oder Erklärung kann nicht mehr widerrufen werden.

§ 32.

Jene, welche für eine fremde Staatsbürgerschaft optiert haben, müssen in 12 Monaten nach Ablauf der Optionsfrist ihren Wohnsitz in jenen Staat, für welchen sie optiert haben, übertragen.

Wenn der Optant aus wichtigen und gerechtfertigten Gründen sein Domizil binnen 12 Monaten nicht übertragen kann, darf ihm diese Frist noch um 12 Monate verlängert werden. Diese Verlängerungsbewilligung erteilt jene Behörde, welche ihm den Reisepaß ausgestellt hat.

§ 33.

Die im vorhergehenden Paragraphen genannten Personen dürfen in der erwähnten Frist all ihre bewegliche Habe jeder Art mitnehmen. In dieser Hinsicht darf ihnen weder bei der Einfindung noch bei der Übersiedlung irgend welche Steuer oder Abgabe auferlegt werden.

Es steht ihnen frei, das unbewegliche Gut, welches ihnen zufällt, auf dem Gebiete jenes Staates, für welchen sie nicht optiert haben, zu behalten.

In einem Jahre nach Ablauf der Optionsfrist dürfen jene Personen ihr bewegliches Gut jeder Art steuer- und gebührenfrei in das Königreich SHS übertragen, welche für dessen Staatsbürgerschaft auf Grund der §§ 5 und 11 dieser Verordnung optiert haben, wenn sie in dieser Frist ihr Domizil aus dem Auslande in das Königreich SHS übertragen.

§ 34.

Alle Gesuche, Anmeldungen und Erklärungen im Sinne dieser Verordnung ebenso alle Beilagen sind frei von jeglicher Gebühr und Steuer.

Unvollständige Gesuche, Anmeldungen und Erklärungen werden dem Gesuchsteller zur Verbesserung zurückgestellt.

§ 35.

Die Provinzialregierungen haben diese Verordnung zu veröffentlichen, wie es vorgeschrieben ist, und für deren weitestgehende Veröffentlichung in der Öffentlichkeit zu sorgen.

§ 36.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in dem Belgrader Amtsblatte in Wirksamkeit. (Geschehen am 6. Dezember 1920.)

Belgrad, am 25. November 1920.

Der Minister des Innern
M. Drasovčić e. h.

Alexander
e. h.

nächste Zukunft plant. Die russischen Blätter melden neuerdings polnische Grenzübertritte und fordern die sofortige Kündigung des Waffenstillstandes. Die ganze 200 Kilometer lange russische Front ist mit Militär überfüllt. Es wurden 32 Divisionen kampfbereit aufgestellt. Die Sowjetregierung beabsichtigt, die Feindseligkeiten mit Polen mit der Freigabe Wilnas zu eröffnen und mit drei bereits aufgestellten Armeen auf Litauen vorzurücken. Die Sowjetregierung soll auch entschlossen sein, in einen Krieg mit den baltischen Staaten einzutreten. Die lettische Regierung würde sich in diesem Falle gewungen sehen, das ganze Land mit Einschluß der Städte Riga und Mitau bis zur Windau-Linie zu räumen. Die russische Regierung hat das ganze Gebiet hinter der Demarkationslinie für Kriegsgebiet erklärt. Die polnische Regierung richtete eine Denkschrift an die Völkerversammlung, in der auf die bedrohliche Lage Polens hingewiesen und um tätige Unterstützung der Entente ersucht wird. Auch in Riga treffen täglich beunruhigende Nachrichten über bevorstehende russische Kriegsunternehmungen ein.

Aus Stadt und Land.

Silvesterfeier des Ellier Männergesangsvereines. Wir machen hiermit nochmals auf die am letzten Jahrestage im Hotel Union (großer Saal und Nebenräume) stattfindende Silvesterfeier des Ellier Männergesangsvereines aufmerksam, welche sich infolge der großen Programmfülle zu einer höchst unterhaltenden gestalten wird. Bei der überaus großen Beliebtheit der Veranstaltungen des Ellier Männergesangsvereines steht ein Massenbesuch außer allem Zweifel, umso mehr als das Reinertragnis wohlthätigen Zwecken zugeführt wird. Nach Abwicklung des bis zur Jahreswende festgelegten Programmes wird dem Tange gehuldigt, so daß also die tanzlustige Jugend genügend zu ihrem Rechte kommen wird. Gleichzeitig wird nochmals um pünktliche Einhaltung des Beginn (halb 8 Uhr) gebeten, um unliebsame Störungen in den einzelnen Programmnummern möglichst zu vermeiden. Bemerkte sei auch noch, daß die Eintrittsgebühr 20 K (einschließlich Luxussteuer) für die Person beträgt, ein geringer Betrag, um einen angenehmen Abend zu verleben und das neue Jahr in heiterster Stimmung begrüßen zu können.

Evangelische Gemeinde. Am Silvesterabend findet um 5 Uhr, am Neujahrsmorgen vormittags um 10 Uhr ein öffentlicher Dankgottesdienst in der Christuskirche statt. Am Sonntag dem 2. Jänner fällt der Gottesdienst aus.

Hausbesitzerversammlung. Der Hausbesitzerverein ladet seine Mitglieder zu der Versammlung, die Donnerstag, den 30. Dezember, um halb 8 Uhr abends im Hotel Post (Rebenschegg) stattfindet, geziemendst ein. Da die Angelegenheit sehr dringend und für einen jeden von größter Wichtigkeit ist, so wird um zahlreiche Beteiligung gebeten. Der Vorsteher: Volansek.

Milchverhältnisse in Ell. Man schreibt uns: Es war eine schöne Zeit, als infolge wiederholter, vonseiten des Stadthauptmanns oder des Grazer Lebensmitteluntersuchungsamtes durchgeführter Milchuntersuchungen eine gewässerte, entrahmte oder sonst wie gepanischte Milch nur mehr höchst selten zu Markte gebracht wurde. Und jetzt?? Ist es vielleicht jemandem bekannt, daß seit dem Umsturz von dem dazu verpflichteten Amte niemals eine Milchuntersuchung vorgenommen wurde? Und doch ist beinahe jede Marktmilch entrahmt oder gewässert. Früher für Vollmilch 16 bis 20 Heller, jetzt für Magermilch oder gewässerte Milch 8 bis 10 K. pro Liter!! Und diese Milch nur im Gnadenwege beziehbar!

Die Einziehung der Ein-, Zwei- und Zehnkronenbanknoten ist vom 1. Jänner 1921 auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden, bis das entsprechende Kleingeld in hinreichender Menge zur Verfügung steht, was vorerhand noch nicht der Fall ist. Die genannten Zahlungsmittel bleiben also noch weiterhin in Geltung und müssen von den Staatskassen in unbeschränkter Anzahl an Zahlungsmittel angenommen werden. Von dieser Verpflichtung sind bloß die Post- und Telegraphenämter ausgenommen, welche auf einmal nicht mehr Ein- und Zweikronenbanknoten als bis zum Betrage von 10 K anzunehmen brauchen. Der Termin der tatsächlichen und allgemeinen Umwechslung wird, wie die Delegation des Finanzministeriums in Laibach amtlich versichert, seinerzeit rechtzeitig im amtlichen Wege und durch die Presse kundgemacht werden.

Milderung der Sperrmaßnahmen gegen Ausländer in Deutschösterreich.

Die deutschösterreichische Vertretung in Laibach teilt mit, daß das deutschösterreichische Staatsamt für Finanzen schon seinerzeit mit der zehnten Vollzugsanweisung vom 18. September 1920, St.-G.-Bl. Nr. 440, Verfügungen getroffen hat, wodurch die durch die Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe angeordneten Sperrmaßnahmen nach Tüchtigkeit eingeschränkt wurden. Durch die Vollzugsanweisung wurden, über die der Republik Deutschösterreich durch den Staatsvertrag von St. Germain auferlegten Verpflichtungen hinausgehend, allen Ausländern, also auch den Angehörigen ehemals verbündeter und neutraler Staaten, jene Begünstigungen bezüglich Freigabe gewisser Vermögensschaften eingeräumt, welche im Sinne dieses Staatsvertrages den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zugestanden werden mußten. Mit der zwölften Verordnung vom 17. November 1920 St.-G.-Bl. Nr. 15, werden nunmehr die bestehenden Sperrverfügungen allgemein auf jenes Maß eingeschränkt, in welchem sie zur Sicherung der Vermögensabgabe, zur Durchführung der Forderung von Goldmünzen und ausländischen Wertpapieren und zur Regelung der Rechtsverhältnisse aus den Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain unbedingt erforderlich sind. Hierbei werden insbesondere auch Verfügungen getroffen, daß gegenüber Ausländern, welche für eine inländische Vermögensabgabe nicht in Betracht kommen, alle zur Sicherung einer künftigen Vermögensabgabe angeordneten Sicherstellungen aufgehoben werden und daß Ausländern, welche einer Einlieferungspflicht von ausländischen Wertpapieren und Goldmünzen nicht unterliegen, die freie Verfügung über diese Effekten ermöglicht wird. Die Sperrverfügungen über die Einlieferung nicht aufgerufener ausländischer Wertpapiere und Goldmünzen, über ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall, ungefaßte Juwelen, Gold-, Silber- oder Schmuckgegenstände, ausländische Staats- und Banknoten, Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland werden aufgehoben. Die deutschösterreichische Vertretung hebt hierbei insbesondere hervor, daß in Deutschösterreich gehaltene Guthaben und Wertpapierdepots nach dem Gesetze über die einmalige große Vermögensabgabe nicht zu dem an Deutschösterreich gebundenen Vermögen gehören, so daß im allgemeinen ein Ausländer, welcher seit dem 30. Juni 1915 oder (bei Geschäftslenten) seit dem 30. Juni 1917 in Österreich keinen Wohnsitz hat und daselbst keine Gewerbsunternehmung betreibt, von seinem bei inländischen Kreditinstituten geführten Guthaben oder Wertdepots zur deutschösterreichischen Vermögensabgabe nicht herangezogen wird.

Ein Eisenbahngespräch ist im allgemeinen eine unbedeutende Sache; aber slowenische Zeitungen verstehen es, daraus ein internationales Drama zu konstruieren, wie folgender, einem Laibacher Blatt entnommener Vorfall bezeugt: Fahr da eines Tages in der Richtung gen Laibach eine deutsche Frau, die Gattin eines Laibacher Bankdirektors, in Gesellschaft von zwei slowenischen Damen. Die erstere ließ sich nun zur Unvorsichtigkeit hinreißen, daß sie die jugoslawischen Eisenbahnverhältnisse, die bekanntlich in schönster Ordnung sind, nach der Darstellung des slowenischen Blattes als „skandalös“ bezeichnete. Diese gewiß weitererschütternde Bemerkung versetzte die beiden slowenischen Damen in große Erbitterung. Sie entgegneten, es sei verwunderlich, warum sich die Kritikerin unter solchen Umständen überhaupt im SPS-Staate aufhalte, warum sie nicht lieber in das gelobte „Schwabenland“ ziehe. Die deutsche Dame sah die Logik dieser Beweisführung ein, trat den Rückzug an und entschuldigte sich mit den Worten, sie habe es nicht so gemeint. Ergo sollte man glauben, wäre hierdurch der Glorie des Staates, dem guten Rufe der Eisenbahn und der Gekränktheit der Damen genügende Reverenz gezollt worden. Aber nein, der Skandal beginnt nun erst recht und zwar in dreifacher Auflage. Erstens, sagt das betreffende Blatt, sei es ein Skandal, daß in Jugoslawien deutsche Leute überhaupt einen Posten bekleiden, und noch dazu in so hervorragender Stellung; zweitens sei es ein Skandal, daß sich Fremdlinge mit jugoslawischer Staatsbürgerschaft eines derartigen Verbrechens, wie es die Verleumdung der hochloblichen Eisenbahn eines ist, erdreisten; und drittens sei es ein Skandal, daß etwas Derartiges bei uns im SPS-Staate ungestraft geduldet wird. — Ganz richtig! Die Tragik dieser Begebenheit wird bloß durch die Komik, daß dieses Eisenbahngespräch nicht etwa von irgend

einem untergeordneten Blatte, sondern vom führenden Organ der slowenischen Intelligenz, dem Slovenski Narod (25. Dezember), zur staatspolitischen Bedeutung emporgeschraubt wurde, einigermaßen gemildert.

Die rauchende Herrin. Pariser Blätter lassen sich über folgende New Yorker Gerichtsverhandlung berichten: Eine amerikanische Herrin Madame Mary Mabeleine L. Masson, die Leiterin eines medizinischen Institutes in Boston für nervöse Krankheiten, reiste kürzlich in der Eisenbahn nach New York. Die Dame erfreut sich in der ärztlichen Welt der Vereinigten Staaten großen Ansehens und sie ist sogar von den Ärzten Wilsons wiederholt einem Konsilium beigegeben worden. Die Dame hat nun im Waggon geraucht. Ein Bahninspektor forderte sie auf, ihre Zigarette wegzuworfen, und machte sie darauf aufmerksam, daß es eigene Abteile für Raucher gebe. Frau Dr. Masson erwiderte, daß sie absolut nicht gesonnen sei, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Es kam zu einem Wortwechsel und in weiterer Folge zu einer Gerichtsverhandlung. Der Richter fragte Frau Dr. Masson, was sie bewogen habe, das Reglement der Bahn zu übertreten. „Weil dieses Reglement ein Blödsinn ist“, war die schlagfertige Antwort. „Der Abteil, in dem ich gesessen bin, war voll von Bazillen, wie übrigens alle Eisenbahnwaggons. Wenn ich rauchte, so habe ich nichts weiter getan, als meinen Organismus gegen eine sehr dringende Gefahr geschützt und mich vor Ansteckung durch Mikroben bewahrt.“ Bei dieser Erklärung hat es die Angeklagte nicht bewenden lassen. Sie hat es durchgesetzt, daß die Luft eines Eisenbahnwaggons einer bakteriologischen Untersuchung unterzogen wurde. Der Bericht schweigt sich darüber aus, wie die Untersuchung es zustande brachte, Luft von derselben Beschaffenheit wie am Reisetage der Frau Dr. Masson zu erlangen, und stellte nur fest, daß in dieser Waggonluft Typhus und Cholera-bazillen konstatiert worden seien. Madame Masson habe jedoch ein wenig Zigarettenrauch in das Verhältnis hineingeblasen und siehe da, der größte Teil der Bazillen war verschwunden. Daraufhin verkündete der Koroner den Freispruch der Angeklagten mit der Begründung, daß sie im Zustande gerechtfertigter Notwehr gehandelt habe.

Wirtschaft und Verkehr.

Der Banknotenumlauf bezifferte sich am 30. November 1920 auf 3.204.523.515 Dinar, d. i. um 80.350.495 Dinar mehr als am Ende der vorangegangenen Woche. Das Wechselportefeuille und Lombarddarlehen auf Wertpapiere der Nationalbank SPS weist zu Ende November 255.895.551.34 oder um 7.048.092.81 Dinar mehr aus als am Ende der vorangegangenen Woche. Die Metallbedeckung betrug am selben Termine 428.446.112.46 Dinar, d. i. um 1.895.547.14 mehr als am Ende der vorangegangenen Woche.

Verbot des Verkaufes gesunder Valuten an Fremde. Der Generalinspektor des Finanzministeriums hat folgenden telegraphischen Auftrag erlassen: Allen Personen, Firmen, Banken, welche sich mit dem Kauf und Verkauf von Valuten befassen, wird verboten, Dollars und sonstige gesunde Valuten an Fremde zu verkaufen. Widerhandelnde haben die strengsten Strafen zu gewärtigen.

Ausfuhr ohne Sicherstellung der Valuta. Ohne Sicherstellung der Valuta können folgende Artikel ausgeführt werden: Heiden, Hirse, Gerste und Mehl davon, Grüngemüse, Paprika getrocknet und gemahlen, Schwämme frisch und getrocknet, frisches Obst, Lorbeerkörner und -blätter, Zwiebelsamen, Arpadisch, Futterrübe, Rübenschnitten, Kleie, gemahlene Kastanien, Hopfen und Hopfenmehl, Zirokstroh, Bienenkörbe und Bienenkörbe, frische Fische, Krebse und Muscheln, Gerberinde, Galläpfel, Schilf und Siebe daraus, Eicheln und wilde Kastanien, Holzabfälle bei der Taninfabrikation, Stärke und Stärkergummi, Wein und Most, Mineralwässer, Deltreber, weicher und harter Käse, Fruchtsäfte, Gelees und Kompotte, Pflaumen- und Obstkörner in hermetisch verschlossenen Gefäßen, Chlor und Chlorkalk, Kaliumazetat, Kaliumtarbid, Gerbereiertrakte, Lehm, Ton, Schotter, Sand Steine aller Art gebrochen und nicht zugerichtet, Rosmarinöl, fortierete Lumpen mit Ausnahme wollener, Siebböden von Pferdehaar und Holz, Teppiche, Herren- und Damenhüte ohne Unterschied, Produkte aus hartem Kautschuk, Korb- und Flechtwaren, Zirokbesen Bürstenwaren

Holzwohle und Holzmehl, Bahnstocher, Holzstöcke, Galanitwaren, Waren aus Knochen, Zellulose, Steinschneidwaren, Mählschneidwaren, Walzsteine, Mauer- und Dachziegel, Keramik, gewöhnliche Töpferware, Musikinstrumente, Keramikware ohne Unterschied. (Zahl 24.216/1920).

Waggons zur Verfrachtung frischen Fleisches. Eine Agrarmer Expeditiionsfirma beabsichtigt, Waggons, die mit Kühlvorrichtungen versehen sind, anzuschaffen und in Betrieb zu stellen. Statt Eis werden sie auf 0 Grad Celsius abgekühlte Luft enthalten, die auf künstlichem Weg im Waggon selbst hergestellt wird. Aus den mit Motor versehenen Waggons kann die abgekühlte Luft in mehrere andere gewöhnliche Waggons geleitet werden, so daß der Transport größerer Fleischmengen möglich ist, ohne daß Gefahr besteht, daß das Fleisch in warmer Jahreszeit verdirbt. Solche Waggons sollen bald in allen europäischen Staaten eingeführt werden.

Erdgasfunde in Ungarn. In der Nähe der ungarischen Hauptstadt, bei Kecskemet, sowie im Komitat Tolna wurden bedeutende Erdgasvorkommen festgestellt. Die ungarische Regierung hat bereits zur Ausbeutung der erwarteten Erdgasmenge mit einer englischen Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, auf Grund dessen diese englische Firma eine Zweigniederlassung mit 100.000 Pfund Sterling Aktienkapital in Budapest gegründet hat.

Die Krise in der Baumwollindustrie. Nach einer Pariser Blättermeldung aus Manchester werden die Baumwollfabriken Lancashire wegen der Schwierigkeiten in der Baumwollindustrie nur noch drei Tage in der Woche arbeiten. Von dieser Maßnahme werden 100.000 Arbeiter betroffen.

Preissenkungen für Manufakturwaren in Italien. Die italienische Presse spricht von einem in nächster Zeit erwarteten Sinken der Preise für Manufakturwaren. Als Gründe dafür

werden die Verbilligung der Rohstoffe in den Ursprungsländern, die Verbilligung der Frachten, die Wiederaufnahme der Friedensproduktion in England und Amerika und die Durchführung der gesetzlichen Preiskontrolle zur Einschränkung der Spekulation angeführt. Die Zeitung Sole berichtet sogar, daß die Wollfabrikanten bereits den Anfang gemacht und in einer Versammlung in Mailand beschlossen hätten, die Preise für ihre Gespinste von 12 auf 10 v. H. herabzusetzen. Corriere della Sera nimmt die Gerüchte von einer Preissenkung mit Misstrauen auf. Er weist darauf hin, daß laut Avanti die Erörterung der vom Textilarbeiterverband vorgelegten Denkschrift bereits begonnen habe. Sollten die wirtschaftlichen Forderungen dieser Denkschrift angenommen werden, so würde dies nach der Berechnung der Fabrikanten eine Mehrbelastung der Produktion von 30 v. H. nach sich ziehen. Selbst wenn aber diese Zahl zu hoch gegriffen sei, sei es immerhin wahrscheinlich, daß die Erhöhung der Löhne die erhoffte Verbilligung der Preise zunichte machen würde.

Rumänische Lokomotivbestellung in Deutschland. Der Handelsminister hat die Bewilligung zur Bestellung von 56 Lokomotiven bei deutschen Fabriken erteilt. Der Preis einer Lokomotive beläuft sich auf drei Millionen Mark; Lieferzeit ist 6 bis 8 Wochen.

Vermischtes

Wie erhalte ich mir seine Liebe. Diese Frage, die gewiß so manches Herz einer verheirateten Frau erfüllt, beantwortet Elisabeth Maro in Betrachtungen in einem englischen Blatt. „Das Problem von 1920,“ schreibt sie, „ist nicht, wie man zwei junge Leute zusammenbringt, sondern wie man sie nach der Ehe zusammenhält. Die junge Frau von

heute beginnt ihre Ehe unter schwierigen Umständen. Fast immer beginnt der Haushalt mit Schulden. Wer kann heute eine Einrichtung oder die kleinste Ausstattung kaufen, ohne seine Ersparnisse zu übersteigen? Und Schulden sind nicht die besten Grundlagen für häusliches Glück. „Wie kann ich mir die Liebe meines Mannes mit Suppen erhalten?“ klagt jüngst eine junge Frau unter Tränen. Sie traf das Problem ins Herz, denn die Liebe des Mannes geht bekanntlich durch den Magen, und in unseren Tagen der riesigen Nahrungsmittelsteigerung ist es fast unmöglich, ohne einen großen Geldbeutel dem Manne etwas Leckeres vorzusetzen. Die größte Gefahr für das Glück der jungen Frau ist es aber, wenn keine Kinder vorhanden sind. Kleine Hände halten des Mannes Herz fester daheim als die schönsten Möbel und das beste Essen. Naiv und gefährlich ist der Weg der jungen Gattin, die auf den sichersten Anker für die Liebe ihres Mannes verzichtet muß. Aber die Frage: „Wie erhalte ich mir die Liebe?“ muß zu den tieferen Ursachen herabsteigen und sich vor allem mit der Erziehung der modernen Kinder beschäftigen. Die Eltern von heute bringen aber für ihre Kinder ungeheure Opfer; sie wollen ihnen noch alles antun, weil „ja die Zeiten so unsicher sind“. Das ist von ihnen gut gemeint, aber sie erziehen damit selbstsüchtige Wesen. Der selbstsüchtige Junge wird ein Ehemann, der „schwer zu halten“ ist, und das genussüchtige Mädchen wird eine junge Frau, die an der ersten Klippe des Ehelebens scheitert. Junge Leute haben heute nur den einen Gedanken beim Heiraten: „Was empfangen ich dabei?“, anstatt zu fragen: „Was kann ich in der Ehe geben?“ In einer glücklichen Ehe aber muß jeder Teil bereit sein, zu opfern, seine eigenen Interessen zurückzustellen, und nur die Frau, die die nötige Hingabe für ihren Mann besitzt, wird sich seine Liebe erhalten können.

Tüchtige Bureaukraft

mit Kenntnissen der doppelten und amerikanischen Buchführung, Korrespondent, Stenograph und Maschinenschreiber sucht Stelle per sofort. Gefl. Anträge an die Verwaltung des Blattes. 26654

Vollkommen neuer Sealskin-

Damen-Pelzmantel

ferner zwei Kinderwagen vernickelt und Leder, Diverse Goldschmucksachen zu verkaufen. Anzufragen Aškerčeva ulica (Gartengasse) Nr. 13, 1. Stock von 11—3 Uhr.

Zahle bis K 1000 monatlich

für zwei schöne, helle, grosse, leere Zimmer für eine feine Industrie. Diese Räume können auch im Hofgebäude sein (schöne, trockene Magazinsräume). Vermittler honoriert. Angebote unter „Dringend 26649“ an die Verwaltung des Blattes.

Ein Paar schwarze

Damenschuhe

Nr. 38, ein Sweater-Schal, Stutzen und Mütze, schwarzes Jacket samt Weste, fast neuer blauer Kaimgarn-Anzug, eine Violine zu verkaufen. Adresse in der Verwaltg. d. Bl. 26653

Kapellmeister (Konservatorist) erteilt

Violin-Unterricht

Offerte unter „Kapellmeister 26651“ an die Verwaltung des Blattes.

Neuer

Sport-Anzug

schönes Jacket mit Weste, schöner Mantel, neue Goiserer Nr. 43 und nach einiges zu verkaufen. Adresse in der Verwaltung d. Bl. 26655

Salonspiegel

mit Konsole um 6000 Kronen sofort zu verkaufen. Anzufragen im Friseurgeschäft Vrbanič, Gabelje Nr. 4.

Absolvierter Hochschüler sucht

möbliertes Zimmer

nebst Barbezahlung eventuell auch Unterricht in Klavier, Französisch oder Gymnasialfächer. Anträge an die Verwaltung des Blattes. 26650

Einkauf von altem Gold u. Silber

Gold- und Silbermünzen, Steinen und Perlen bei F. Pacchiaffo, Theatergasse Nr. 2.

Briefmarkenfreunde

erhalten günstige Auswahlendung gegen Angabe von Adresse u. Stand unter „Philatelist 26618“ an die Verwaltung dieses Blattes.

Postsparkasse Nr. 10.808 Laibach

oo Fernruf Nr. 21 oo

Vereinsbuchdruckerei Seleža

Herstellung von Druckarbeiten wie: Werke, Zeitschriften, Broschüren, Rechnungen, Briefpapiere, Kuverts, Tabellen, Speisentarife, Geschäfts- und Besuchskarten, Etiketten, Lohnlisten, Programme, Diplome, Plakate

Inseratenannahmestelle

für die

Cillier Zeitung

Vermählungsanzeigen, Siegelmarken, Bolletten, Trauerparten, Preislisten, Durchschreibbücher, Drucksachen für Aemter, Aerzte, Handel, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft u. Private in bester und solider Ausführung.

♦♦ Prešernova ulica (Rathausgasse) Nr. 5 ♦♦